

| Nummer | | | Seite |
|--------|-----------------|--|-------|
| 1/2017 | Kreis Gütersloh | Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung | 2707 |

1/2017 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn ist am 11.01.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb im Kreis Paderborn herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km für das Gebiet des Kreises Gütersloh ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirk werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Im Westen:

Ab Kreuzung Kreisgrenze mit Haselhorststraße dieser Straße folgend bis zur Abzweigung Eichenallee, Eichenallee in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit Feldkamp, Feldkamp in nordöstlicher Richtung bis auf Feldkampstraße, Feldkampstraße in nordöstlicher Richtung bis auf Rietberger Straße, Rietberger Straße in nördliche Richtung - wird dann zur Mastholter Straße, Mastholter Straße weiter über B 64 bis Höhe Industriestraße

Im Norden und Osten:

Nach Osten Industriestraße, dieser weiter folgend bis auf Delbrücker Straße, Delbrücker Straße in nördlicher Richtung bis zur Abzweigung Torfweg, Torfweg in nordöstlicher Richtung bis zur Abzweigung An den Teichwiesen, An den Teichwiesen in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Markgraben, diesem in nordöstlicher Richtung folgen bis auf Markenstraße, Markenstraße in nördliche Richtung bis zur Abzweigung In den Marken, In den Marken in östliche Richtung folgen bis zum die Straße kreuzenden Graben, diesem in östlicher Richtung folgen bis zu Im Plumpe, Im Plumpe weiter in südöstliche Richtung bis zu dem

Seite 2707

die Straße kreuzenden Graben, diesem folgen in nordöstlicher Richtung bis auf die Straße Im Thüle, Im Thüle weiter in südliche Richtung bis zur Abzweigung Im Wiesengrund, Im Wiesengrund in östliche Richtung bis zur Abzweigung Westerloher Straße, Westerloher Straße in südliche Richtung bis zur Kreisgrenze

Im Süden:

Verlauf der Kreisgrenze zwischen Gütersloh und Paderborn

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird für das Gebiet des Kreises Gütersloh ein **Beobachtungsgebiet** mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Langenberg-Benteler:

B 55 an Kreisgrenze Gütersloh/Soest; B 55 nördlich bis Abzweigung Fichtenweg; Fichtenweg nördlich folgen bis Lünigheide; Lünigheide in nördlicher Richtung bis auf Poststraße; Poststraße in östlicher Richtung bis Kampstraße; Kampstraße in nördlicher Richtung bis auf Liesborner Straße; Liesborner Straße in nordöstlicher Richtung bis Einmündung Kolpingstraße; Kolpingstraße nordwestlich bis Einmündung Gerhard-Hauptmann-Straße; Gerhard-Hauptmann-Straße folgen bis auf Stukendamm; Stukendamm in westlicher Richtung bis auf Schulgraben; Schulgraben in nördlicher Richtung bis auf Landgraben; Landgraben in nordwestlicher Richtung bis Bergstraße; Bergstraße nördlich bis Einmündung Allerbecker Weg; Allerbecker Weg bis Einmündung Klutenbrinkstraße; Klutenbrinkstraße in nördlicher Richtung bis Einmündung Bredenstraße, hier wird Klutenbrinkstraße zur Schulstraße; ab Einmündung in Kirchplatz in nördliche Richtung bis Einmündung Hauptstraße; Hauptstraße in westlicher Richtung bis Einmündung Mühlenstraße; Mühlenstraße nördliche Richtung bis Einmündung Westfeldstraße; von dort in östlicher Richtung bis auf die B 55; B 55 in nördlicher Richtung, wird dann zur B 61.

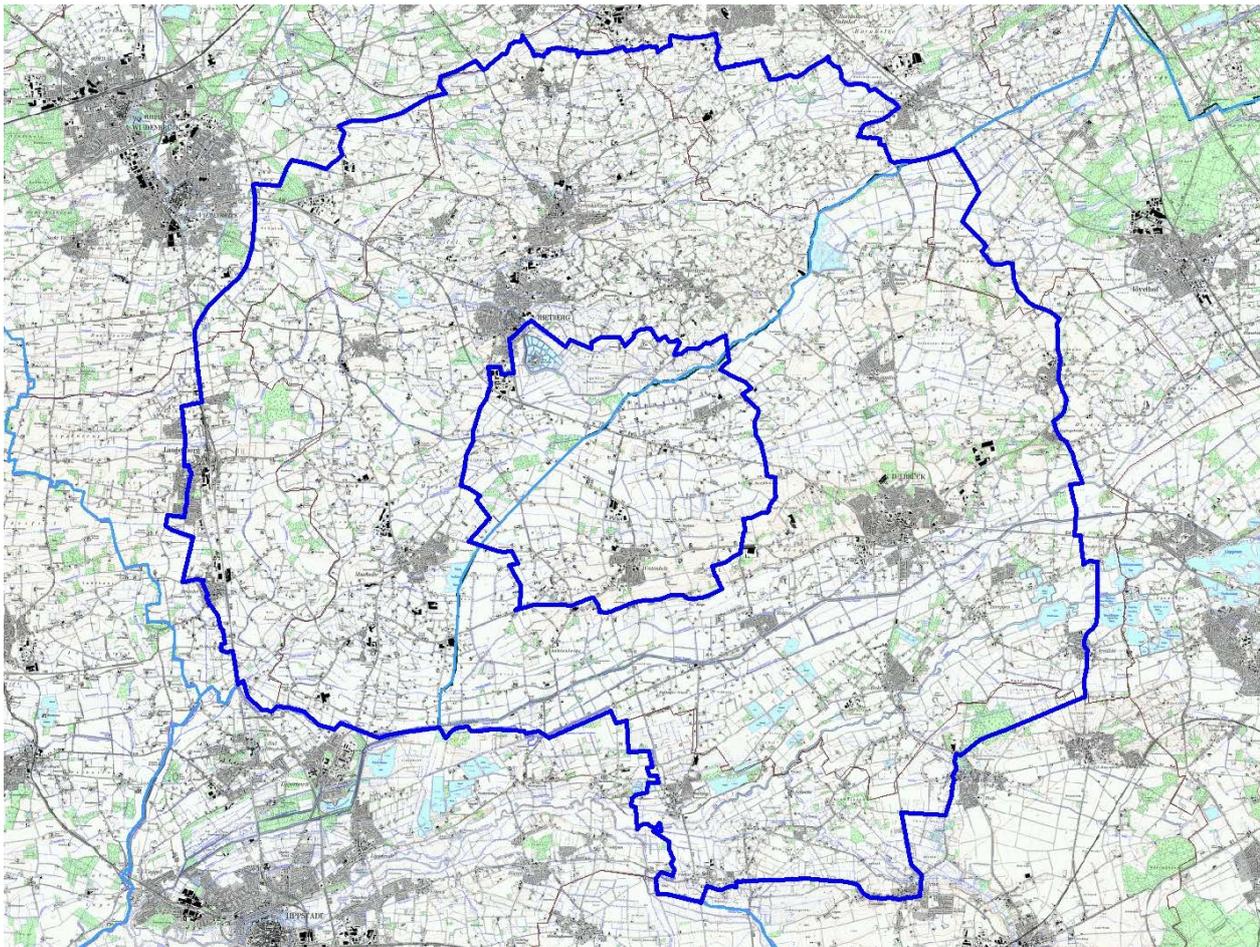
Rheda-Wiedenbrück:

B 61 Abfahrt Wiedenbrück; Rietberger Straße bis Abzweigung Dechant-Hense-Straße; Dechant-Hense-Straße in östlicher Richtung bis auf Patersweg; Patersweg in nördlicher Richtung bis auf Neuenkirchener Straße; Neuenkirchener Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Feldweges; diesen in nordöstlicher Richtung bis auf Kapellenstraße; Kappellenstraße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in Varenseller Straße; diese in östlicher Richtung bis Einmündung Plümersweg; Plümersweg in nördlicher Richtung; bei Kreuzung in östlicher Richtung bis auf Neuenkirchener Straße.

Verl:

Neuenkirchener Straße südöstlich bis Ölbach; Ölbach in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit Klosterweg; Klosterweg wird zur Wortstraße; weiter süd-/südöstliche Richtung; hinter Schulte-Lindhorst in Feldweg in östlicher Richtung bis auf Spexardweg; diesen in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in Varenseller Straße; Varenseller Straße nördliche Richtung bis Einmündung Westfalenweg; Westfalenweg in östliche Richtung bis zur Einmündung Chromstraße; Chromstraße in südöstliche Richtung bis Firmengelände Frankenfeld Service; weiter in östliche Richtung bis auf Eiserstraße; auf Eiserstraße südlich bis zur Abzweigung auf ein in östlicher Richtung abgehender Feldweg, dieser endet auf Im Vien; dort weiter südlich bis zur nach Osten abzweigenden Hofzufahrt/Feldweg bis auf Timmerheide; Timmerheide nördlich bis Einmündung Strothweg; Strothweg östlich bis Einmündung Teiwesweg; Teiwesweg südlich bis auf Österwieher Straße; Österwieher Straße südlich bzw. südöstlich bis zur Kreuzung Bastergraben; Bastergraben in östlicher Richtung bis zur Einmündung auf dem Lönsweg; Lönsweg in südlicher Richtung bis zur Einmündung Bornholter Straße; Bornholter Straße in östlicher Richtung zur Lindenstraße; auf Bornholter Straße östliche Richtung bis Abzweigung Nachtigallenweg; von dort den in südöstlicher Richtung verlaufenden Verbindungsweg zur Marienstraße; Marienstraße in südlicher Richtung folgen bis zur Abzweigung Alter Postweg; Alter Postweg südöstlich bis zur Einmün-

dung Fürstenstraße; Fürstenstraße in westlicher Richtung-wird zur Neuenkirchener Straße; Neuenkirchener Straße folgend bis zum südlicher Richtung abgehenden landwirtschaftlichen Verbindungsweg zum Hellweg; Hellweg in östlicher Richtung folgend bis Abzweigung des Landweges; Hellweg in östlicher Richtung befindlichen Baumreihe folgend; am Ende der Baumreihe südlich dem Wirtschaftsweg bis zur Einmündung Delbrücker Straße folgen; Delbrücker Straße südlich bis zur Kreisgrenze.



(Hinweis: Der mit meiner Allgemeinverfügung vom 21.12.2016 bekannt gegebene Sperrbezirk sowie das Beobachtungsgebiet, die aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in Rietberg-Westerwiehe am 21.12.2016 festgelegt worden sind, bleiben weiterhin bestehen. Falls ein Betrieb/Tierhalter von dieser Allgemeinverfügung sowie von meiner o.g. Allgemeinverfügung vom 21.12.2016 betroffen sein sollte, gelten die strengeren Vorgaben. Befindet sich ein Betrieb/Tierhalter im Beobachtungsgebiet und im Sperrbezirk, so gelten dann folglich die Vorgaben des Sperrbezirkes.)

3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 - 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (13.01.2017, 0:00 Uhr) in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§

21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Widerspruch erheben:

- schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh oder
- mündlich zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Landrates des Kreises Gütersloh.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Widerspruch zu erheben.
- Ihr Widerspruch muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Ergänzende Hinweise:

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Beneke
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes

- 1.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
- 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
- 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) die ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
- 1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
- 1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
- 1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
- 1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes

- 2.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
 - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
 - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Tier-GesG in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.